



Amtsblatt

für die
Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 19 vom 20.12.2007
17. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Amtliche Bekanntmachungen	
1.1 Anmeldung der schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2008/2009 - Kinder, die zwischen dem 01.10.2001 und 30.09.2002 geboren sind –	2
1.2 Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Aufhebung der Satzungen für die Gemeindejugendvertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Aufhebungssatzung GJVS)	2
1.3 Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)	3
1.4 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Straßenbaubeitragsatzung -StraBS-)	5
1.5 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) für straßenbaulichen Maßnahmen an der öffentlichen Straße Dorfau in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin	13
2. Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1 Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen	14
2.1.1 Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65	20
2.1.2 Freizeithaus „das NEST“, Prager Str. 23	21
2.1.3 Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung	21
2.2 Erklärung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für Demokratie und Toleranz – gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und Gewalt	22
2.3 Woher kommt 2008 das Geld unserer Gemeinde und wofür soll es ausgegeben werden?	22

2.4	Bauamt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Bearbeitete Anträge im bauaufsichtlichen Verfahren (Anträge auf Baugenehmigung und Vorbescheid) November / Dezember 2007	25
2.5	Einladung zur Sitzung der Gemeindejugendvertretung am 20.12.2007	25
2.6	Bericht des Bürgermeisters zur Sitzung der Gemeindevertretung am 18.12.2007	25
	Impressum	27

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Anmeldung der schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2008/2009

- Kinder, die zwischen dem 01.10.2001 und 30.09.2002 geboren sind –

Gemäß § 37 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchG) beginnt mit dem Schuljahr 2008/2009 für alle Kinder, die zwischen dem 01.10.2001 und 30.09.2002 geboren sind, die Schulpflicht. Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2008 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2008, jedoch vor dem 01. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Für jede Grundschule der Gemeinde ist nach § 106 BbgSchG durch den Schulträger ein Schulbezirk durch Satzung zu bestimmen. Für Schöneiche wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung, Beschluss - Nr.: 3./2003/1055, folgende Schulbezirke mit einem Überschneidungsgebiet festgelegt:

Für die Grundschule 1, Dorfaue 17-19 das ausschließliche Gebiet westlich und nördlich der Linie, die durch die Straßen Rahnsdorfer Straße, Raisdorfer Straße, Lübecker Straße, Rüdersdorfer Straße und Kalkberger Straße gebildet wird. Die Anliegergrundstücke beiderseits der Grenzstrassen selbst werden zur Grundschule I zugeordnet.

Für die Grundschule 2, Prager Straße 31 A das ausschließliche Gebiet östlich und südöstlich der Linie, die durch die Straßen Rüdersdorfer Straße und Kalkberger Straße gebildet wird.

Das **Überschneidungsgebiet** liegt südlich der Linie, die durch die Straßen Rahnsdorfer Straße, Raisdorfer Straße und Lübecker Straße gebildet wird. Als zuständige Grundschule wurde durch den Bürgermeister die Grundschule 2 bestimmt.

Die Eltern schulpflichtig werdender Kinder werden zusätzlich von der zuständigen Grundschule angeschrieben. Eltern, welche diese Aufforderung nicht erhalten, melden die Kinder bitte unaufge-

fordert an. Auch Kinder, die eine andere als die zuständige Grundschule besuchen sollen, müssen zuerst in der zuständigen Grundschule angemeldet werden.

Die Schulanmeldungen finden in beiden Grundschulen an folgenden Tagen statt:

Vorwiegend für Nichtberufstätige am Freitag, den 25.01.2008

Grundschule 1, Dorfaue 17-19 von 13.00 bis 18.00 Uhr

Grundschule 2, Prager Straße 31 A von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Vorwiegend für Berufstätige am Samstag, den

26.01.2008

Grundschule 1, Dorfaue 17-19 von 9.00 bis 12.00 Uhr

Grundschule 2, Prager Straße 31 A von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Bitte bringen Sie zu diesem Termin Ihr Kind und dessen Geburtsurkunde mit.

Weitere Fragen klären Sie bitte direkt mit der zuständigen Schule.

Schöneiche bei Berlin, 13. November 2007



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

1.2. Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Aufhebung der Satzungen für die Gemeindejugendvertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Aufhebungssatzung GJVS)

Aufgrund von § 5 Absatz 1 und § 35 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I /01, S. 154, zuletzt geändert

durch Gesetz vom 28.06.2006, GVBl. I S. 74, 86 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Aufhebung der Satzungen für die Gemeindejugendvertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Aufhebungssatzung GJVS)

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin hebt die in ihrer Sitzung am 24.09.2003 beschlossene Satzung für die Gemeindejugendvertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 03.11.2003 und die am 23.06.2004 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Gemeindejugendvertretung vom 19.07.2004 auf.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2007 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2007-12-11




Heinrich Jüttner
Bürgermeister

1.3. Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund von § 5 Absatz 1, § 6 und § 35 Absatz 2 Ziffer 2 und 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.6.2006 (GVBl. I, S. 74, 86) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05, S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 19.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

Steuerpflichtiger im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieter/Mieterinnen von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über

- mindestens **23 m²** Wohnfläche und mindestens ein Fenster und
- Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und
- Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe und
- Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügen

und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

(4) Nicht der Steuer unterliegen

a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Absatz 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.

b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

c) Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in Schöneiche bei Berlin innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb des Gemeindegebietes befindet.

d) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

e) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich

zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

(5) Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen zu einer Steuer zu veranlagten sind, sind Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach der Nettokaltmiete berechnet.

(2) Nettokaltmiete im Sinne dieser Satzung ist das Entgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat.

(3) Für Wohnungen, die eigen genutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Miete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gem. § 12 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG Bbg) in Verbindung mit § 162 I Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3869, ber. 2003, I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 8 c Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621) auf andere sachgerechte Art geschätzt.

(4) Für eine Wohnflächenberechnung ist § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25.11.2003 in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25.11.2003 (BGBl. I 2003 Nr. 56) entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt 10% der Nettokaltmiete nach § 3.

(2) Hat der Steuerpflichtige minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach § 3 Absatz 1 und 2 auf Antrag je minderjährigem Kind um ein Viertel ermäßigt.

§ 5 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der/die Steuerschuldner/in die Wohnung aufgibt oder dann, wenn die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung tatsächlich entfallen.

(4) Die Steuer wird zu je einem Viertel Ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer jeweils in Höhe des Teilbetrages fällig, der im jeweiligen Quartal entstand.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Festsetzung der Steuer, Rundung

(1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden. Ergibt sich ein nicht durch zwölf teilbarer Betrag, so ist die Steuer auf den nächst niedrigeren durch zwölf teilbaren Betrag abzurunden.

§ 7 Anzeigepflicht

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Schöneiche innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

(2) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies der Gemeinde Schöneiche innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

(3) Änderungen der Besteuerungsgrundlagen, insbesondere durch Mietverträge oder Mietänderungsverträge, sind innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie werden bei der Steuerveranlagung vom folgenden Monat an berücksichtigt.

§ 8 Erklärung zur Zweitwohnungssteuer

(1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht unverzüglich eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck im Steueramt abzugeben.

(2) Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde jeden zur Abgabe einer Erklärung zur Zweitwohnungssteuer auffordern, der in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin mit einer Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldgesetzes innehat.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 7 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;

b) entgegen § 8 Abs. 1 die Erklärung zur Zweitwohnungssteuer trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtszeitig abgibt;

c) entgegen § 8 Abs. 2 trotz Aufforderung keine Unterlagen zum Nachweis seiner Abgaben vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG Bbg) mit einer Geldbuße bis zu **5.000 €** geahndet werden.

§ 10 Datenübermittlung von der Meldebehörde

Das Einwohnermeldeamt übermittelt dem Steueramt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners/einer Einwohnerin, der/die sich mit Nebenwohnung meldet, die gemäß § 28 Abs. 1 Meldegesetz Brandenburg zulässigen Daten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Satzung der Gemeinde Schöneiche über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer" vom 05.04.2000 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2007-12-04




Heinrich Jüttner
Bürgermeister

1.4. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Straßenbaubeitragsatzung -StraBS-)

Aufgrund von § 5 Absatz 1 und § 35 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen oder Teilen davon im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der anliegenden Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Schöneiche bei Berlin Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Anlagen im Sinne dieser Satzung gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege sowie Immissionsschutzanlagen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen.
2. den Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung der
 - a) Fahrbahn,
 - b) Rinnen und Bordsteine,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Radwege,
 - e) Gehwege,
 - f) gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,

- k) unselbständigen Grünanlagen,
- l) verkehrsberuhigten Bereiche, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen,
- m) Anschlüsse an andere Anlagen
- n) Immissionsschutzanlagen, soweit sie Bestandteil der Anlage sind.

4. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperrrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen, Spielgeräte und Fahrradständer, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
- 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(4) Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nur insoweit in den durch Beiträge zu deckenden Aufwand einzubeziehen, wie sie zur Erfüllung des von der Gemeinde festzulegenden Bauprogramms für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

(5) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitrags-

fähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsempfänger endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei zählen Rinnen und Bordsteine zur Fahrbahn. Stellt die Fahrbahn keine beitragspflichtige Maßnahme dar, gehören die Bordsteine zu der Teileinrichtung, die als nächste der Fahrbahn zugewandt ist, Schutz- und Stützmauern zu der Teileinrichtung, der sie direkt dienen, einzelne Bäume, Grünbereiche und dergleichen zu der Anlage, zu deren Gestaltung sie gehören.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- 1. auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach den §§ 5 - 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3) Nr. 1 bis 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Gemeindeanteil am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	Anrechenbare Breiten		Gemeindeanteil
	in Kern- Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten sowie im Außenbereich	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	30. v.H.

b) Radwege	je 2,50 m	je 2,00 m	30. v.H.
c) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	30. v.H.
d) gemeinsame Geh-/Radwege	je 3,00 m	je 3,00 m	30. v.H.
e) Beleuchtungseinrichtungen	-	-	30. v.H.
f) Entwässerungseinrichtungen	-	-	30. v.H.
g) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,50 m	30. v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	30. v.H.
i) Mischverkehrsflächen	-	-	30. v.H.
k) Möblierung	-	-	30. v.H.
l) Bushaltebuchten	-	-	30. v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radwege	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
c) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	40. v.H.
d) gemeinsame Geh-/Radwege	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v.H.
e) Beleuchtungseinrichtungen	-	-	40 v.H.
f) Entwässerungseinrichtungen	-	-	40 v.H.
g) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 3,00 m	je 3,00 m	40 v.H.
i) Mischverkehrsflächen	-	-	55 v.H.
k) Möblierung	-	-	40 v.H.
l) Bushaltebuchten	-	-	40 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	80 v.H.
b) Radwege	je 2,50 m	je 2,00 m	80 v.H.
c) Gehwege	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v.H.

d) gemeinsame Geh-/Radwege	je 3,00 m	je 3,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtungseinrichtungen	-	-	50 v.H.
f) Entwässerungseinrichtungen	-	-	50 v.H.
g) Parkflächen	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.
i) Mischverkehrsflächen	-	-	70 v.H.
k) Möblierung	-	-	50 v.H.
l) Bushaldebuchten	-	-	50 v.H.
4. Sonstige			
a) verkehrsberuhigte Bereiche	-	-	40 v.H.
b) Fußgängerzonen	-	-	50 v.H.
c) Wirtschaftswege	-	-	25 v.H.

(4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Für Senkrecht- oder Schrägparkflächen beträgt die zusätzliche anrechenbare Breite 5,50 m.

(5) Bei den in Abs. 3) genannten Baugebieten handelt es sich um beplante (§ 30 BauGB) wie unbeplante Gebiete (§ 33, 34 BauGB); die in den Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und Ausweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen sind über die in Abs. 3) festgelegten Breiten hinaus beitragsfähig.

(6) Wenn bei einer öffentlichen Anlage kein Radweg gebaut wird, sind die Kosten des Sicherheitsstreifens der Teileinrichtung zuzuordnen, für den er bestimmt ist.

(7) Im Sinne des Absatzes 3) gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig überwiegend dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.

3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

4. Mischverkehrsflächen: Flächen, die Kraftfahrzeug- und anderen Verkehr (Fußgänger- oder Radverkehr) gemeinsam aufnehmen und ihrer Bestimmung nach gemeinsam dienen sollen.

5. verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischverkehrsfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern genutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

6. Fußgängerzonen: Straßen, die auf ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitliche begrenzte Nutzung durch Kraftfahrzeuge möglich ist.

7. Wirtschaftswege: nicht zum Anbau bestimmten Anlagen, insbesondere wenn sie ausschließlich

dem Land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen.

- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3) unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen, die in Absatz 3) nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, kann die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen bestimmen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den § 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 a) und Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 a) und Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 5 Abs. 3) mit einem Faktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (5 Abs. 3 Nr. 1 und 2)

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

2. die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4), wenn

a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.

b) sie unbebaut aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.

d) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

(4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.

b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „Gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruch-

nahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude usw.

c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren:

1. 0,5 bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Kirchengebäude i. V. m. Friedhöfen, Sport-, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.

2. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung)

a) 0,017, bei einer Nutzung als Wald, wenn sie unbebaut sind,

b) 0,034, bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland, wenn sie unbebaut sind,

c) 0,5, wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengebäude i. V. m. Friedhöfen, Sport-, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten),

d) 1,0, wenn auf ihnen Bebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c),

e) 1,0, wenn sie nicht bebaubar, aber gewerblich genutzt sind,

f) 1,5, wenn sie gewerblich genutzt und mit einem Vollgeschoss bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je

0,25 für jedes tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c).

§ 8 Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert zu veranlagen.

§ 9 Nachlass für Eckgrundstücke und Grundstücke zwischen zwei Verkehrsanlagen

(1) Die auf Eckgrundstücke und Grundstücke zwischen zwei Verkehrsanlagen entfallenden Beiträge sind um 15 v.H. zu kürzen und lediglich in dieser gekürzten Höhe festzusetzen. Der dadurch entstehende Beitragsausfall darf nicht zu Lasten der übrigen Grundstücke des Abrechnungsgebietes umverteilt werden, sondern ist allein durch die Gemeinde wirtschaftlich zu tragen. Der Nachlass nach Satz 1 ist für jedes Grundstück nur einmal anzurechnen, auch dann, wenn ein Grundstück sowohl die Eigenschaft eines Eckgrundstücks als auch die Eigenschaft eines Grundstücks zwischen zwei Verkehrsanlagen hat.

(2) Als Eckgrundstücke im Sinne des Absatzes 1 gelten Grundstücke, die mit zwei Grundstücksgrenzen an zwei Verkehrsanlagen grenzen, die winklig aufeinander stoßen und von denen sie gemeinsam erschlossen werden.

(3) Ein Grundstück liegt zwischen zwei Verkehrsanlagen im Sinne des Absatzes 1, wenn es – aus Sicht einer der beiden Verkehrsanlagen, durch die es erschlossen wird – mit der Vorderfront an die eine und mit der rückwärtigen Grundstücksgrenze an die andere Verkehrsanlage angrenzt.

§ 10 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. gemeinsamen Rad- und Gehweg,
5. Parkflächen,
6. Haltebucht (Busspur),
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen,
10. Grunderwerb

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 11 Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 12 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitrags-

pflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den § 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 13 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung auf den Beitrag werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14 Unterrichtung der Beitragsschuldner

(1) Die von der beitragsfähigen Maßnahme betroffenen Beitragsschuldner sollen in geeigneter Form frühzeitig unterrichtet werden. Dabei sollen insbesondere die planerischen Zielstellungen und die voraussichtliche Höhe der Beitragslast erörtert werden.

(2) Den Beitragsschuldnern soll dabei die Möglichkeit der Äußerung gegeben werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze“ vom 07.05.1998 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2007-12-19




Heinrich Jüttner
Bürgermeister

1.5. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) für straßenbaulichen Maßnahmen an der öffentlichen Straße Dorfaue in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Aufgrund von § 5 Absatz 1 und § 35 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Straße Dorfaue. Diese erstreckt sich von der Schöneicher Straße bis zur Höhe der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 282 und 273 der Flur 11 in der Gemarkung Schöneiche.

(2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt für die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Straße Dorfaue die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Straßenbaubeitragssatzung – StraBS-) vom 19.12.2007.

§ 2 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand wird wie folgt festgesetzt:

Teileinrichtung	Gemeindeanteil
a) Fahrbahnen	70 v.H.
b) Gehwege	50 v.H.
c) gemeinsamer Geh-/Radweg	60 v.H.
d) Beleuchtungseinrichtungen	50 v.H.
e) Entwässerungseinrichtungen	50 v.H.
f) Parkflächen	50 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	50 v.H.
h) Mischverkehrsflächen	65 v.H.
i) Möblierung	50 v.H.

(2) Für die im Bereich des Dorfangers getrennt verlaufenden Fahrbahnen der Dorfaue gilt die anrechenbare Breite für die Teileinrichtung Fahrbahn gemäß § 4 Absätze 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Straßenbaubeitragssatzung – StraBS-) vom 19.12.2007 für jede Fahrbahn einzeln.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.01.2008 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2007-12-19




Heinrich Jüttner
Bürgermeister

**ENDE DER AMTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN**

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen

Liebe Schöneicherinnen und Schöneicher, sehr geehrte Gäste und Besucher,

auch in unserer lebenswerten Waldgartenkulturgemeinde geht wieder ein Jahr zu Ende. Die Zahl der Kinder in unserem Ort steigt - eine sehr erfreuliche Entwicklung. Der Nikolaus hat 1999 in unseren Kindertagesstätten 470 Kinder beschenkt, nun schon 800. Kinder wählen unseren Ort gerne als neue Heimat. Um unsere demographische Zukunft sollte uns nicht Bange sein.

Sicherlich erinnern wir uns nicht nur an erfreuliche, heitere und wohltuende Ereignisse in diesem Jahr. Bedrücken uns Konflikte im Alltag und auf der Welt? Wie wirkt sich die inzwischen nicht mehr zu leugnende und vom Menschen verursachte Klimaveränderung aus? Droht uns sogar eine Klimakatastrophe? Welche Umwelt werden wir und die zukünftigen Generationen vorfinden? Welche Wünsche haben unsere Kinder für ihre Zukunft?

Unsere Gemeinde hat über 12.000 Einwohner und wächst behutsam weiter. Im Jahr 2007 wurden wichtige Vorhaben durchgeführt, abgeschlossen oder neu begonnen: Inbetriebnahme Kindergarten Lindenstraße als Niedrigenergiehaus, Sanierung Kommunalwohnungen, Straßenbaumaßnahmen usw. 2008 erfolgt der Neubau eines weiteren Kindergartens mit 120 Plätzen im Passivhausstandard als Beitrag zum Klimaschutz - die Baugenehmigung liegt schon vor. Unsere Kinder, Erziehung und Bildung stehen im Zentrum unserer demokratischen Kommunalpolitik, wir tragen Verantwortung für eine lebenswerte Gegenwart und Zukunft unserer Kinder.

Im September 2008 sind wieder Kommunalwahlen. Gelingt es uns gemeinsam, Konfrontation, ideologische Betrachtungen und persönliche Verletzungen für eine bessere Zusammenarbeit im Ort zu überwinden? Halten wir bitte an den Feiertagen zum Jahreswechsel inne. Sprechen wir gemeinsam offen über das, was uns im Herzen bewegt. Solidarität, Freiheit, Toleranz, Redlichkeit, Behutsamkeit, Glaube, Hoffnung und Liebe sind Grundlagen für unser demokratisches Gemeinwesen. Schützen wir unsere Gemeinschaft vor Nationalismus, Extremismus, Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt.

Ich bedanke mich bei allen, die sich im Jahr 2007 - und auch schon davor - zum Wohl unserer Gemeinde engagiert haben: in Kindertagesstätten, Gemeindeverwaltung, Betrieben, Schulen und anderen kommunalen Einrichtungen. Mein herzlicher Dank gilt erneut allen ehrenamtlichen Schöneicherinnen und Schöneichern, besonders unserer Freiwilligen Feuerwehr, in Sportvereinen, Jugendarbeit, Heimatpflege, Seniorenarbeit, in der Gemeindevertretung mit ihren Fachausschüssen, in der Jugendvertretung, im Umwelt- und Naturschutz, im Mittelstandsverein, in Kultur und Kunst, in den Schiedsstellen usw. Mein besonderer Dank gilt auch Polizei und Rettungsdienst.

Ich wünsche Ihnen im Kreis von Familie, Nachbarschaft und Freunden friedvolle und sinnstiftende Weihnachten, erholsame Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2008.

Ihr Heinrich Jüttner
Bürgermeister



Sehr geehrte Benutzerinnen und Benutzer der Gemeindebibliothek, und wieder geht ein Jahr dem Ende entgegen. Das Jahr 2007 stand für die Gemeindebibliothek Schöneiche ganz im Zeichen ihres 60jährigen Bestehens. Wir haben uns sehr gefreut, dass viele Freunde von Literatur, Büchern und Bibliothek sowie Kollegen dieses Jubiläum mit uns gemeinsam begingen.

Unser Bibliotheksbestand konnte auch in diesem Jahr kontinuierlich weiter ausgebaut und aktualisiert werden. Dazu haben nicht unerheblich zahlreiche Schenkungen unserer Leserinnen und Leser beigetragen. Knapp 500 Medien fanden auf diesem Weg Aufnahme in den Bibliotheksbestand. Wir danken Ihnen dafür sehr!

Des Weiteren möchten wir das Jahresende als Anlass nutzen, unseren Benutzerinnen und Benutzern für Ihre Treue zu danken, ebenso unseren Kooperationspartnern – den Schöneicher Grundschulen und Kindergärten - für die gute Zusammenarbeit.

Ganz besonderer Dank gilt unserem engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiter Peter Weinmeister sowie den unermüdlichen Vorleserinnen Sonja Lachmund, Kathrin Fiegler und Helga Sydow, die mit Ihren Aktionen die Kinderaugen nicht nur in der Weihnachtszeit zum Leuchten brachten. **Für die Advents- und Weihnachtszeit wünschen wir Ihnen ruhige und besinnliche Tage im Kreise Ihrer Familien und Freunde und natürlich viel Zeit zum Lesen. Kommen Sie gut ins neue Jahr.**

Herzlichst Ihre Bibliothekarinnen
Anja Bachhoffer & Annett Dreher

Bitte beachten Sie, dass die Bibliothek in der Zeit vom 22. Dezember 2007 bis 6. Januar 2008 geschlossen ist. Wir stehen Ihnen ab Montag, dem 7. Januar 2008, wieder zur Verfügung.

Die Schreibwerkstatt Schöneiche trifft sich am Freitag,

11. Januar 2008, 8. Februar 2008 und
14. März 2008

jeweils 18.30 Uhr im Heimathaus, Dorfaue 8.

Schließzeiten der Gemeindeverwaltung zum Jahresende

Die Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin bleibt zum Jahresende am 27.12.2007 und am 28.12.2007 geschlossen.

Erster Sprechtag im neuen Jahr ist Donnerstag, 03.01.2008.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde werden um Verständnis gebeten.



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, 2007-11-20

Casino Night

für „Schöneiche singt und musiziert“

Die Vorbereitungen für das nächste Musikfest am 26.04.2008 sind bereits angelaufen und der Initiativkreis hat intensiv über eine interessante Gestaltung einer Sponsorenveranstaltung nachgedacht. Dabei waren auch neue Ideen gefragt und so wird es 2008 keine Gala wie in den letzten Jahren geben. Dennoch sollte wieder ein festliches Ambiente verbunden mit kulinarischen Gaumenfreuden und guter Musik im Vordergrund stehen:

Die Würfel sind gefallen! In Zusammenarbeit mit dem B1 Sport und Freizeit wird am Abend des

16. Februar 2008 eine „Casino Night“ stattfinden. Ab 20 Uhr (Einlass 19 Uhr) können Sie wie im Casino an original Tischen mit professionellen Croupiers aber ohne Sorgen um Ihr Geld Roulette, Black Jack, Pokern oder am einarmigen Banditen spielen. Jeder Besucher erhält dazu 3.000 \$ Spiel-Jetons.

Im Kartenpreis von 55,-€ (nur für Erwachsene) ist ein Begrüßungsgetränk, Büffet, Spiel - Jetons und

musikalische Unterhaltung enthalten. Außerdem ist ein Anteil für das Musikfest bestimmt.

Sie wollten immer schon mal ein Spielchen machen und das noch für einen guten Zweck?

Dann merken Sie sich den Termin: 16.02.2008 „Casino Night“ im B1 Sport und Freizeit – der Abend wird garantiert zu einem Erlebnis! Zwar gibt es kein Geld zu gewinnen, dafür aber tolle Preise und eine Menge Spaß!

i. A. Carola Grunwitz, Initiativkreis

Aufträge für 600.000 € an ortsansässige Schöneicher Unternehmen im Jahr 2007 aus der Gemeindekasse

Die Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin hat im Jahr 2007 insgesamt 150 Ausschreibungen zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen in den Bereichen Hochbau, Straßen- und Tiefbau, Wohnungsverwaltung, Grün- und Baumpflege usw. durchgeführt. 625 Angebote zu den Ausschreibungen gingen von Betrieben aus der Region ein, davon 120 (19%) aus der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

Bei 51 öffentlichen Ausschreibungen im Hochbau gab es von 625 Angeboten nur 6 Angebote (1%) aus Schöneiche bei Berlin. Bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe war die Beteiligung

von direkt angeschriebenen Schöneicher Unternehmen sehr viel größer, teilweise über 60%.

Insgesamt gingen bei 150 Ausschreibungen 57 Aufträge an Schöneicher Unternehmen und weitere 93 an Betriebe in der Region. Schöneicher Unternehmen haben im Jahr 2007 aus der Gemeindekasse Zahlungen in Höhe von rund 600.000 € erhalten. Für den Bereich Kommunalwohnungen gingen 70% der Aufträge für Wartung, Pflege, Reparaturen und Instandhaltung an Schöneicher Unternehmen.

Im Bereich Baunebenleistungen (Architekten, Ingenieure, Vermessungen usw.) gingen von 10 Aufträgen 8 an Unternehmen aus Schöneiche bei Berlin.

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist ein wichtiger Auftraggeber insbesondere auch für Schöneicher Unternehmen. Die Gemeinde hofft, dass sich Unternehmen aus dem Ort und aus der Region zukünftig noch mehr an Ausschreibungen der Gemeinde beteiligen. Die nächste große öffentliche Ausschreibung mit 20 Losen für die einzelnen Gewerke erfolgt für den Neubau des Kindergartens Grätzsteig 11A mit Baukosten in Höhe von 1,5 Mio. €.

Schöneiche bei Berlin, den 14.12.2007

Vermessungsarbeiten im Jägergraben und im Hufeisengraben

Die Gemeindeverwaltung teilt mit, dass der Wasser- und Bodenverband „Stöbber- Erpe“ Vermessungsarbeiten im Jäger- und im Hufeisengraben veranlasst hat.

Die Arbeiten dienen der Vorbereitung der notwendigen Sanierung der Gräben, d. h. der Wiederherstellung der ursprünglichen Sohliefen, damit die Fließe ihre Funktion besonders im Hochwasserfall erfüllen können.

In diesem Zusammenhang wird wiederholt darauf hingewiesen, dass Abfälle jeder Art, besonders Schutt, Laub und Rasenschnitt keinesfalls in die Gräben verbracht werden dürfen. Das ist auch eine Ursache, warum der Wasserdurchfluss seit Jahren immer schlechter funktioniert.

Die Gemeindeverwaltung informiert hiermit darüber, dass die beauftragte Firma noch in diesem Jahr die Fließe begehren und vermessen wird. Es wird darum gebeten, die Mitarbeiter bei ihrer Arbeit zu unterstützen, d. h. das Betreten der Grundstücke zu ermöglichen, um gegebenenfalls zu den anliegenden Gräben zu gelangen.

Das Bauamt der Gemeindeverwaltung

S-Bahnhof Rahnsdorf ist Thema in Berlin

Die Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin hat das Bezirksamt und die Bezirksverordneten des Berliner Bezirks Treptow - Köpenick von Berlin sowie alle beteiligten Verwaltungen, insbesondere die Berliner Forsten, aufgefordert, die Verkehrssicherheit im Umfeld des S-Bahnhofs Rahnsdorf herzustellen. Der Bürgermeister hat sich auch an den Regierenden Bürgermeister von Berlin und an den Ministerpräsidenten von Brandenburg gewandt.

Das Problem „S-Bahnhof Rahnsdorf“ ist nun aktuelles Thema in Treptow - Köpenick und es gibt intensive Kontakte zwischen den Verwaltungen von Schöneiche bei Berlin und der Nachbarkommune Treptow - Köpenick. Gespräche wurden mit der Bezirksbürgermeisterin und dem Ordnungsamt geführt, mit dem Baustadtrat steht ein Gespräch bevor. Anfang 2008 soll bei einer großen Runde gemeinsam auch mit der S-Bahn beraten werden, wie eine Lösung erreicht werden kann und wie die Finanzmittel gesichert werden können.

Das Berliner Forstamt hat bereits vor Jahren einen Waldstreifen zwischen der Baumreihe und den Waldbäumen einen Bereich frei gearbeitet, da beabsichtigt war, dort einen Radweg anzulegen. Die Finanzmittel für einen Radweg wurden jedoch bisher nicht bewilligt. Auf diesem Bereich waren dann zunehmend Pkw unzulässig abgestellt worden.

Das Bezirksamt Treptow - Köpenick hat schon vor einiger Zeit die Schaffung eines Park & Ride - Platzes am S-Bahnhof Rahnsdorf angestrebt. Auch die Berliner Forstbehörde war für eine solche Lösung aufgeschlossen und grundsätzlich bereit, Waldflächen dafür zur Verfügung zu stellen. Auch hier wurden jedoch bisher keine Finanzmittel bereitgestellt.

Das Bezirksamt hatte die unzulässig parkenden Autofahrer/innen an drei Tagen darüber informiert, dass das Parken neben der Fahrbahn hinter den Straßenbäumen im Wald unzulässig ist. Nach dieser Information wurden auch Ordnungsstrafen verhängt. Danach wurden die Pkw auf der Fahrbahn abgestellt, dies führte zu akuten Verkehrsfährdungen.

Nun wurden durch das Bezirksamt abschnittsweise Halteverbotsschilder aufgestellt, damit es Ausweichmöglichkeiten im Begegnungsfall gibt. Damit soll die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger) zumindest vorübergehend verbessert werden.

Es bleibt zu hoffen, dass bald eine dauerhafte Lösung realisiert werden kann.

Schöneiche bei Berlin, 12.12.2007

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Entsorgung der Weihnachtsbäume 2007/2008

Jedes Mal nach den Weihnachtsfeiertagen stellt sich die Frage, wohin mit den abgeschmückten und von Lametta befreiten Weihnachtsbäumen?

In jedem Fall gilt: Der Eigenkompostierung ist möglichst Vorrang zu geben.

Natürlich sind auch Selbstanlieferungen auf allen Abfallkleinmengenannahmen möglich.

Legen Sie die ausgedienten Weihnachtsbäume dafür frühestens am Vorabend des Entsorgungstages am benannten Stellplatz bzw. als Mieter einer Großwohnanlage am Abfallbehälterstellplatz bereit.

Von der KWU-Entsorgung werden die Weihnachtsbäume von zentralen Sammelplätzen abgeholt.

Da diese einzusammelnden Weihnachtsbäume einer Verwertung zugeführt werden, sind Lametta und Weihnachtsbaumschmuck unbedingt zu entfernen.

Folgende Sammelstellen wurden für Schöneiche bei Berlin festgelegt:

- Dorfaue/Dreieck (Glascontainerstellplatz)
 - Rahnsdorfer Straße/Ecke Goethestraße (Glascontainerstellplatz)
- Großwohnanlagen in:
- Berliner Straße 7-13c (Abfallbehälterstellplatz)
 - Kalkberger Straße 184 (Abfallbehälterstellplatz)
 - Wohngebiet Hohenberge (Grünfläche Blumenring neben der Kletternetzpyramide)
 - Jägerstraße/Ecke Arndtstraße (Mittelstreifen)

Die Abholung der Weihnachtsbäume von den Sammelstellen erfolgt am:

21. Januar 2008

Es wird darum gebeten, nur an diesen Standorten die Weihnachtsbäume abzulegen. Bäume, die vor den Grundstücken abgelegt werden, werden nicht abgeholt.

Bei der Restabfalltour können Weihnachtsbäume auf Grund der eingesetzten Technik **NICHT** mitgenommen werden.

Gleichfalls kann die Entsorgung über die Biotonne oder Eigenkompostierung erfolgen.

Ihr Ordnungsamt

Kulturelle Veranstaltungen Dezember 2007

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
22.12.	16.00	Konzert mit Gospel- und Weihnachtsliedern von den Gospel-Oldies	ehemalige Schloßkirche

Kulturelle Veranstaltungen im Januar 2008

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
11.01.	19.30	Klavierabend mit Frau Prof. B. Wollenweber	ehemalige Schloßkirche
14.01.	19.00	Dreikönig - Spiel aufgeführt von der Spielkumpanei der Oberuferer Weihnachtsspiele	ehemalige Schloßkirche
18.01.	20.00	Theater „Ein Sommernachtstraum“ – eine Komödie von W. Shakespeare	Kulturgießerei
19.01.	20.00	„Ein Sommernachtstraum“	Kulturgießerei
20.01.	16.00	„Ein Sommernachtstraum“	Kulturgießerei
20.01.	16.00	„Stets findet Überraschung statt...“ ein Wilhelm-Busch-Porträt	ehemalige Schloßkirche
25.01.	20.00	„Klaviermusik auf zwölf Saiten“ Daniel Wolff und Daniel Göritz, zwei Gitaristen der Spitzenklasse, interpretieren eigene Bearbeitungen klassischer Klaviermusik	ehemalige Schloßkirche

Förderung von gemeinnützigen Vereinen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Wie in den vorangegangenen Jahren, wird die Gemeinde auch 2008 wieder ortsansässige gemeinnützige Vereine fördern.

Anträge stellen Sie bitte bis zum 31.01.2008 an den Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin.

Für eventuelle Rücksprachen steht Ihnen Frau Gisela Fischer zur Verfügung (Amt III, Bereich Kultur, Gemeindehaus, Rüdersdorfer Str. 65, 15566 Schöneiche, Telefon: 030 - 64958486 oder per e- mail: fischer@schoeneiche-bei-berlin.de).

Schöneiche bei Berlin, 2007-10-29

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Zum Verschenken?

Ab sofort können Privathaushalte über die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Amtsblatt, kostenlos eine Anzeige gebrauchter, aber sehr gut erhaltener Gegenständen aufgeben.

Unter dieser Rubrik kann dann der Gegenstand ggf. mit einer kurzen Beschreibung und der Telefonnummer des Schenkenden angegeben werden.

Damit soll verhindert werden, dass gut erhaltene Gegenstände auf dem Sperrmüll landen und auch sozial Schwächere sollen die Möglichkeit erhalten, vielleicht mal kostenlos an ein gutes Sofa u. a. zu kommen.

Die kostenlosen Mitteilungen werden nach Eingang in dem nächst möglichen – jedoch nur einmal im Monat – Amtsblatt veröffentlicht.

Die Annahme erfolgt in der Gemeindeverwaltung, Hauptamt, Frau Weingart, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin, Telefonnummer: 030 – 64 33 04 122 oder per eMail an weingart@schoeneiche-bei-berlin.de

Dieses Angebot wird versuchsweise für eine halbes Jahr vorgenommen.

**Gemeinsam erinnern
Gemeinsam gedenken**

**Gedenktag für die
Opfer des Nationalsozialismus**

Sonntag, 27. Januar 2008

**Wir laden Sie ein zum stillen Gedenken und
zur
Kranzniederlegung um 15.00 Uhr
an den beiden Gedenkstätten im Schlosspark**

**(Treffpunkt im Schlosspark – Eingang Buchenallee an der
Schöneicher Straße)**



Heinrich Jüttner
Bürgermeister



Andreas Ritter
Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Die aktuellen Satzungen für die Gemeinde Schöneiche
bei Berlin finden Sie auf der Homepage unter
www.schoeneiche-bei-berlin.de**

Wie weiter mit der Straßenreinigung?

Die Waldgartengemeinde Schöneiche bei Berlin hat 85 km Straßen und eine Straßenreinigungssatzung, mit der die Reinigungspflicht einschließlich Laubentsorgung und Winterdienst grundsätzlich auf die Anlieger übertragen wird.

Können die Anlieger bei Hauptverkehrsstraßen noch gefahrlos das Straßengerinne reinigen und das Laub einsammeln? Immer wieder gibt es Beschwerden, wenn Gehwege nicht gereinigt werden, das Laub der Straßenbäume nicht entsorgt wird oder der Winterdienst bei Gehwegen nicht gemacht wurde. Anlieger wünschen sich auch, die Laubsäcke sollen nichts kosten und das Laub soll durch die Gemeinde entsorgt werden. Oft wird gewünscht, der Winterdienst der Fahrbahnen soll auch auf Anliegerstraßen ausgeweitet werden.

Wie soll in Zukunft die Straßenreinigung in unserer Gemeinde geregelt werden?

Sollen weiterhin die Anlieger für die gesamte Straßenreinigung mit Laubentsorgung und Winterdienst verantwortlich bleiben?

Soll zukünftig die Gemeinde für die gesamte Straßenreinigung mit Laubentsorgung und Winterdienst verantwortlich sein? Dann müssten zukünftig Gebühren von den Anliegern erhoben werden.

Uns interessiert Ihre Meinung. Schreiben Sie uns per e-Mail unter info@schöneiche-bei-berlin.de oder per Fax unter 643304111 Ihre Vorstellungen zur zukünftigen Straßenreinigung.

Die Gemeinde wird im nächsten Jahr öffentliche Beratungen zu diesem Thema organisieren. Dann soll auch darüber informiert werden, welche Gebühren entstehen würden, wenn die Straßenreinigung durch die Gemeinde erfolgen würde. Eine Entscheidung ist erst für Ende 2008 beabsichtigt.

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

09.01.	9.00	Englisch-Konversation
10.01..	9.00	Französisch I
10.01.	10.30	Französisch II
10.01.	14.00	Seniorenchor
14.01.	9.30	Senioren sport
14.01.	10.45	Englisch VHS
14.01.	13.00	Spielnachmittag
15.01.	9 - 12	Beratung im Seniorenbüro
15.01.	9.15	Englisch VHS
15.01.	11.00	Englisch VHS
17.01.	9.00	Französisch I
17.01.	10.30	Französisch II
17.01.	14.00	Seniorenchor
21.01.	9.30	Senioren sport
21.01.	10.45	Englisch VHS
21.01.	13.00	Spielnachmittag
22.01.	9.15	Englisch I
22.01.	11.00	Englisch II
24.01.	9.00	Französisch I
24.01.	10.30	Französisch II
24.01.	14.00	Seniorenchor
28.01.	9.30	Senioren sport
28.01.	10.45	Englisch VHS
28.01.	13.00	Spielnachmittag
29.01.	9.15	Englisch I
29.01.	11.00	Englisch II
30.01.	14.00	AWO - Kleinschönebeck

2.1.1. Seniorenclub im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Str. 65, Tel. 030 – 64 95 84 86

Veranstaltungen im Januar 2008

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
07.01.	9.30	Senioren sport
07.01.	10.45	Englisch VHS
07.01.	13.00	Spielnachmittag
08.01.	9.15	Englisch VHS
08.01.	11.00	Englisch VHS
08.01.	15 - 18	Beratungssprechstunde des Mieterverein Erkner

Am 1. Dienstag im Monat finden jeweils von 19 bis 20 Uhr die Sprechstunden der Schiedsstellen in der Rüdersdorfer Straße 65 im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“ (Tel. 030 – 64 98 8 68) statt.

**2.1.2. Freizeithaus „das NEST“,
Prager Straße 23, Tel. 030 / 64 95 329,
Fax 030 / 22 17 14 08**

Januar 2008

VERANSTALTUNGEN

Fr. 11.01.	18.00 bis 21.00	Gemeinsames Neujahrs- essen (Bitte im Nest anmelden Tel. 030 / 64 95 32 9)
Fr. 18.01.	19.00	„FIRST FLOOR“ Veran- staltungsreihe im „Nest“ Es spielt „DU 3 feat. La- Loupe“ Instrumentale und elekt- ronische Wohlfühlmusik Eine musikalische Installati- on von Silvia und Robert Bauer
Fr. 25.01.	22.00 bis 2.00	Volleyballnachtturnier in der „Lehrer Paul Bester Halle“ (Teams bitte im Nest bei Katrin anmelden)

REGELMÄSSIGE ANGEBOTE

Mo.	17.00	Theaterkurs mit Andreas
Di.	14.00 bis 15.00	Spiel - Sport in der Turnhalle Prager Straße mit Katrin (Bitte vorher bei Katrin anmel- den Tel. 030 / 64 95 329)
	15.00 bis 20.00	Schlagzeugunterricht / En- sembleprobe der Musikschule Schöneiche
	16.00	„Lesen ist geil“ mit Melanie
Mi.	13.30 bis 18.00 16.00	Schlagzeugunterricht der Musikschule Schöneiche Malkurs mit Tanja
Do.	15.00 bis 16.30	Gestaltete Freizeit für Schöneicher Schüler der Rüdersdorfer Grund- und Oberschule
	15.30	Koch – und Backkurs

Achtung !

In den Ferien finden die Kurse nur nach besonderer
Absprache mit den Kursleitern statt.

Das Freizeithaus „das NEST“ ist von Montag bis
Donnerstag **von 12.00 bis 20.00 Uhr** für Kinder und
Jugendliche geöffnet.
Freitags ist das „Nest von **13.00 bis 21.00 Uhr** geöff-
net.

Tilo Erlor
Leiter der Einrichtung
Schöneiche, 7. Dezember 2007

Baugrundstücke zu verkaufen
www.schoeneiche-bei-berlin.de
Fax: 030 – 64 33 04 - 111

2.1.3. Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung

Die Ausschüsse tagen wie folgt:

- Der **Ausschuss für Ortsplanung** (OPA) tagt
montags, d. h. **28.01., 21.04., 30.06. und
25.08.2008** um 18.00 Uhr im Gemeindehaus „Hel-
ga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65.
- Der **Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen**
(FA) tagt dienstags, d. h. **29.01., 22.04., 01.07.
und 26.08.2008** um 19.00 Uhr im Gemeindehaus
„Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65.
- Der **Ausschuss für Bildung und Soziales**
(BA) tagt mittwochs, d. h. **30.01., 23.04., 02.07.
und 27.08.2008** um 18.00 Uhr in der Grundschule
I, Dorfaue 19.
- Der **Ausschuss für Umwelt und Verkehr** (UV)
tagt donnerstags, d. h. **31.01., 24.04., 03.07. und
28.08.2008** um 18.00 Uhr, Gemeindehaus „Helga
Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65.
- Der **Ausschuss für kommunale Wohnungen**
tagt **jeden 3. Donnerstag im Monat** um 18.00
Uhr, in der Käthe-Kollwitz-Str. 6 (ehemalige Bürgel-
schule).
- Der **Rechnungsprüfungsausschuss** (RPA)
tagt **nach Bedarf**. Ort und Zeit werden gesondert
vom Vorsitzenden festgelegt.
- Der **Ortschronikfachbeirat** tagt jeweils mitt-
wochs um 16.00 Uhr im Heimathaus.

Der Hauptausschuss (HA) tagt wie folgt:

- Der **Hauptausschuss** tagt jeweils montags, d. h.
04.02., 28.04., 07.07. und 01.09.2008 um
18.00 Uhr im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“,
Rüdersdorfer Straße 65

Die Gemeindevertretung tagt wie folgt:

- Die **Gemeindevertretung** Schöneiche bei Berlin
tagt jeweils mittwochs, d. h. **13.02., 07.05., 16.07.
und 17.09.2008** um 18.00 Uhr, Grundschule II,
Prager Str. 31 A.

**ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN ! Bitte die
Bekanntmachung der Tagesordnungen be-
achten!**

Heimatfest
13. bis 15. Juni 2008

2.2. Erklärung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für Demokratie und Toleranz – gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und Gewalt

Alle Menschen haben ein Recht auf Würde, Unverletzlichkeit und Gleichbehandlung. Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen ist daher wichtigster Verfassungsgrundsatz der Bundesrepublik Deutschland, dazu bekennen wir uns als demokratisch gewählte Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin. Wir sprechen uns ausdrücklich für ein demokratisches, tolerantes und gewaltfreies Miteinander aller Menschen auch in unserer Gemeinde aus. Wir verurteilen Ausgrenzung, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und Gewalt in jeder Form.

Leider gibt es auch in unserer Gemeinde zunehmend Versuche, fremdenfeindliche, rassistische oder antisemitische Einstellungen zu verbreiten - hinter scheinbar sozialen Losungen verbergend oder auch offen. Rassistische Angriffe gegen jüdische Schöneicherinnen und Schöneicher werden durch die NPD unverhohlen ausgesprochen und über das Internet weltweit verbreitet. Dadurch soll Angst erzeugt werden.

Wir verurteilen diesen faschistischen Geist und wehren uns mit allen demokratischen und rechtsstaatlichen Mitteln dagegen. Wir geben der Verbreitung extremistischer Haltungen und Handlungen keinen Raum, weil diese unserer demokratischen Grundordnung und den unteilbaren Menschenrechten widersprechen.

Wir erklären uns solidarisch mit den angegriffenen jüdischen Schöneicherinnen und Schöneichern.

Wir befürworten und pflegen die humanistischen Grundwerte unserer Gesellschaft und wir fördern weiterhin das Miteinander aller Schöneicherinnen und Schöneicher unabhängig von Herkunft und Religion.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin begrüßt und unterstützt das Bündnis für Demokratie und Toleranz, das Vereine, Kirchen, Parteien sowie Bürgerinnen und Bürger in unserem Ort

gegründet haben. In diesem Sinne bitten wir alle Einwohnerinnen und Einwohner in unserer Gemeinde, den Verführungsversuchen extremistischer Gruppen oder Parteien eine deutliche Abfuhr zu erteilen und weiterhin eine demokratische und tolerante Entwicklung in unserer Gemeinde zu stärken.

Beschlossen auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.11.2007

Musikfest 26. April 2008

2.3. Woher kommt 2008 das Geld unserer Gemeinde und wofür soll es ausgegeben werden?

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

das Haushaltsrecht ist ein bedeutender Bestandteil kommunaler Selbstverwaltung in einer demokratischen Gesellschaft. Alle Bürgerinnen und Bürger werden - wie seit Jahren - auch über den Haushaltsplan 2008 im Überblick informiert.

Der **Haushaltsplan 2008** für unsere Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist nach den öffentlichen Beratungen von der Gemeindevertretung am 18.12.2007 mit Einnahmen (Zuweisungen, Steuern, Gebühren, Investitionszulage, Grundstücksverkauf usw.) in Höhe von **rund 18,4 Mio. €** und gleich hohen Ausgaben beschlossen worden, davon **12,8 Mio. € im laufenden Verwaltungshaushalt** (Kreisumlage, Personal- und Sachkosten, Betriebskosten, Zinsen usw.) und **5,5 Mio. € im Vermögenshaushalt** (Investitionen, Grundstücke, Tilgung usw.). Der Verwaltungshaushalt ist 2008 um 11,8% höher als 2007 und um 19,0% höher als 2006. Durch das Anfang 2004 beschlossene Haushaltssicherungskonzept wurden Ausgaben strukturell schrittweise reduziert. Der Vermögenshaushalt ist 2008 um 115% höher als 2007, so groß wie 2001. Ausreichende Finanzmittel für wichtige Investitionen fehlen dennoch.

Unsere Gemeinde hatte am 31.12.2006 insgesamt 12.058 Einwohner mit Hauptwohnsitz. Erfreulicherweise nimmt die Zahl der Kinder in unserem Ort zu – anders als in vielen anderen Orten.

Welche Einnahmen stehen unserer Gemeinde 2008 zur Verfügung – wofür sollen die Mittel ausgegeben werden?

2008 geplante Einnahmen im Verwaltungshaushalt:

Schlüsselzuweisungen des Landes	4.286 T€
Einkommenssteueranteil	2.410 T€
Grundsteuern	1.226 T€
Gewerbsteuer	950 T€
Miet- und Erbpachteinnahmen	938 T€
Familienleistungsausgleich des Landes	544 T€
Zuwendung Kindertagesstätten	493 T€
Konzessionsabgaben	312 T€
Erstattungen Ausgaben VWHH	268 T€
Zuweisungen übertragene Aufgaben	254 T€
Sonstige Einnahmen	212 T€
Umsatzsteueranteil	170 T€
Schullastenausgleich	166 T€
Elternbeiträge	164 T€
Einnahmen Verpflegungskostenanteil	156 T€
Zuweisungen des Landkreises	149 T€
Hundesteuer	60 T€
Verwaltungsgebühren	47 T€
Zweitwohnsitzsteuer	15 T€
Zinseinnahmen	10 T€
Zuführung vom Vermögenshaushalt	0 T€
Insgesamt	12.830 T€

(Hinweis: 1 T€ sind 1.000 €)

Durch **gemeindeeigene Steuern** (Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Zweitwohnsitzsteuer) erhält unsere Gemeinde im Jahr 2008 voraussichtlich **2.251 T€**, das sind 17,5% der gesamten Einnahmen im Verwaltungshaushalt. Als Zuweisungen vom Land Brandenburg (Schlüsselzuweisung, Einkommenssteueranteil, Familienleistungsausgleich usw.) erhält die Gemeinde 7.831 T€, also 61% der Einnahmen, 938 T€ (7,3%) sind Mieteinnahmen und Erbpachteinnahmen aus den Kommunalwohnungen und kommunalen Grundstücken. Zuführungen vom Vermögenshaushalt bzw. aus Rücklagen erfolgen nicht. Die Schlüsselzuweisungen des Landes sind 2008 um rund 1 Mio. € (13%) höher als 2007 und 2006.

Bei den Einnahmen aus Gewerbesteuer wurden 2005 und 2006 rund 1 Mio. € eingeplant, 2005 wurden 1,4 Mio. € (40% mehr), 2006 nur 0,5 Mio. € (40% weniger) eingenommen und 2007 wurden 0,8 Mio. € geplant. Die Planungen für 2008 mit 0,95 Mio. € bei der Gewerbesteuer sind unsicher.

2008 geplante Ausgaben im Verwaltungshaushalt:

Kreisumlage an Landkreis Oder-Spree	3.823 T€
Personalkosten Kernverwaltung	2.108 T€
Personalkosten kommunale Einrichtungen	1.927 T€
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	1.498 T€
Zuführung an Vermögenshaushalt	1.227 T€
Zuschüsse (Kindertagesstätten usw.)	830 T€
Zinsen	549 T€

Werterhaltung	394 T€
Bewirtschaftungskosten	352 T€
Gewerbsteuerumlage	90 T€
Mietausfallwagnis	20 T€
Erstattung Verwaltungshaushalt	12 T€
Insgesamt	12.830 T€

Die größte Ausgabe ist mit 3,8 Mio. € die an den Landkreis Oder-Spree abzuführende **Kreisumlage**, diese ist 2008 um 280.000 € (8%) höher als 2007 und um 534.000 € (16%) höher als 2006.

Die Gemeinde hat Schulden für **Infrastrukturinvestitionen** gemacht. Die Tilgung beträgt 485 T€ im Jahr 2008 und die Zinsausgaben betragen 549 T€. Die Gemeinde wird Ende 2008 insgesamt 12,5 Mio. € Schulden haben, davon 5,4 Mio. € rentierliche Kredite für Kommunalwohnungen und 5,5 Mio. € für kommunale Hochbauten (Schulen, Kindertagesstätten, Gemeindehaus mit Musikschule, Umkleide- und Sanitärräume am Sportplatz, Zweifeldsporthalle usw.) und Straßenbaumaßnahmen sowie 1,6 Mio. € für das Gewerbegebiet Schöneiche-Nord. Den Schulden stehen Vermögen in Höhe von über 30 Mio. € gegenüber. Zins und Tilgung für die Kommunalwohnungskredite werden aus den Mieten refinanziert. Die Verschuldung 2008 beträgt 1.034 € je Einwohner. Die Schulden werden jährlich durch Tilgung abgebaut.

Rund 40% der Ausgaben der Gemeinde werden für soziale und kulturelle Aufgaben sowie für Bildung und Erziehung eingesetzt. Kinderkrippe, Kindergärten, Horte, Schulen, Freizeithaus Nest, Jugendclub, Bibliothek, Sporthallen, Spielplätze, Park- und Grünanlagen, Seniorenarbeit, Obdachlosenunterkunft, Kommunalwohnungen, Heimathaus, Kulturgießerei, ehemalige Schlosskirche, Raufutterspeicher, Vereine, Ehrenamt, Schwimmunterricht usw.

Für öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie Sauberkeit werden 6% ausgegeben: Freiwillige Feuerwehr, Ordnungsamt, Straßenreparaturen Straßenbeleuchtung, Winterdienst, Abfallbeseitigung, Hochwasserschutz, Friedhof usw. Die Ausgaben für Straßenreparaturen und -wartung werden 2008 auf 90.000 € erhöht.

Die Personalkosten insgesamt sind im Jahr 2008 gegenüber 1997 um 11,7% höher. Die Personalkosten betragen umgerechnet 334 € je Einwohner im Jahr 2008, damit sind die Personalkosten im Jahr 2008 gegenüber 1997 mit 350 € je Einwohner um 4,4% niedriger. Diese Begrenzung der Personalkostensteigerungen insgesamt war möglich durch Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, die 2000 und 2004 nach heftigen Kontroversen beschlossen wurden sowie durch die Übertragung von Kindertagesstätten an freie Träger. 1991 hatte die Gemeinde noch 175 Stellen, 1995 waren es 130 Stellen, im Jahr 2005 hatte die Gemeinde noch 115 Stellen, und im Jahr 2008 werden es nur noch 94 Stellen sein.

Wofür werden die Grundsteuern eingesetzt? Grundsätzlich werden auch die Grundsteuern in Höhe von 1.226 T€ anteilig für alle Dienstleistungen der Gemeinde zum Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner eingesetzt: Straßenbeleuchtung, Freiwillige Feuerwehr, Straßenreparaturen, Verkehrssicherheit,

Winterdienst, Hochwasserschutz, Kindertagesstätten, Schulen, Seniorenclub, Bibliothek, Zinsen, Tilgung, Jugendclub, Freizeithaus Nest, Sportplatz, Sporthallen, Spielplätze, Vereinsförderung, Park- und Grünanlagen, Einwohnermeldeamt, Standesamt, Bauamt, Finanzamt, Ordnungsamt usw.

Woher kommt 2008 das Geld für den Vermögenshaushalt mit den Investitionen?

2008 geplante Einnahmen im Vermögenshaushalt:

Zuführung aus Verwaltungshaushalt	1.227 T€
Fördermittelzuweisungen	1.209 T€
Investitionspauschale des Landes	1.085 T€
Kredite	873 T€
Umlagen und Beiträge	415 T€
Einnahmen aus Verkauf	350 T€
Sonstige Einnahmen	190 T€
Entnahme aus Rücklagen	165 T€
Insgesamt	5.514 T€

Vom Land Brandenburg erhält unsere Gemeinde 2008 eine **Investitionspauschale** in Höhe von 1.085 T€, im Jahr 2004 waren es nur 152 T€. Diese Investitionspauschale fließt seit 2005 direkt an die Gemeinde, dafür entfallen zahlreiche bisherige Fördermöglichkeiten und aufwendige Fördermittelanträge für einzelne Vorhaben.

Die **Eigenmittel der Gemeinde für Investitionen** im Vermögenshaushalt betragen 1.742 T€ im Jahr 2008, das sind 32% der Einnahmen im Vermögenshaushalt. Die Eigenmittel kommen aus dem Verkauf von kommunalen Grundstücken, durch Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt und durch Entnahme aus der Rücklage. Beiträge der Anlieger für Straßenbaumaßnahmen erbringen 7% der Einnahmen.

Für die **Sanierung von Kommunalwohnungen** werden rund 1 Mio. € zinsgünstige **Kredite** aufgenommen.

2008 geplante Ausgaben im Vermögenshaushalt:

Investitionen – Baumaßnahmen	4.448 T€
Tilgung von Krediten	485 T€
Zuführungen an Rücklage	374 T€
Erwerb von beweglichen Anlagen	200 T€
Erwerb von Grundstücken	30 T€
Entschädigungen	2 T€
Zuführung an Verwaltungshaushalt	0 T€
Insgesamt	5.539 T€

Unsere Gemeinde investiert auch im Jahr 2008 weiter in Straßenbaumaßnahmen (Grüner Weg, Heinestraße, Berliner Straße 1. Bauabschnitt) und in soziale Hochbauten wie für den Neubau der Kindertagesstätte Grätzsteig 11A (120 Plätze).

Im Jahr 2008 soll mit den Vorbereitungen für die Planungen für den Neubau des Rathauses begonnen werden, um 2010/11 ein zeitgemäßes Verwaltungs-

gebäude für modernen Bürgerservice im Ortszentrum zu bekommen.

2008 geplante Investitionsmaßnahmen:

Neubau Kindertagsstätte Grätzsteig 11A	1.328.900 €
Straßenbaumaßnahmen	1.196.900 €
Sanierung Kommunalen Wohnungen Bunzelweg 19	975.000 €
Modernisierung Sportplatz (Tartanbahn usw.)	450.000 €
Sanierung Kommunalwohnungen Geschwister-Scholl-Straße 14	222.000 €
Fahrzeuge und Ausstattung Baubetriebshof	92.000 €
Park- und Grünanlagen	64.400 €
Sanierung Grundschule Dorfaue	45.000 €
Hard- und Software	38.000 €
Zubehör und Ausstattung Feuerwehr	59.000 €
Sanierung Friedhof	29.900 €
Sonstige Maßnahmen	57.000 €

Insgesamt müssten über 2 Mio. € mehr für Investitionen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für Straßenbaumaßnahmen (Dorfaue, Kieferndamm usw.). Ohne ausreichende Eigenmittel oder zusätzliche Fördermittel sind weitere Maßnahmen nicht finanzierbar. Für 2008 wurden Fördermittelanträge gestellt, aber es liegen noch keine Bewilligungen vor.

Wer entscheidet über den Haushalt der Gemeinde?

Die demokratisch gewählte Gemeindevertretung entscheidet jedes Jahr über Einnahmen und Ausgaben des Gemeindehaushaltes. Die Gemeindeverwaltung erarbeitet unter der Federführung der Kämmerin einen Haushaltsplanentwurf und dieser wird öffentlich in den Fachausschüssen beraten und dann von der Gemeindevertretung beschlossen. Nach der ggf. erforderlichen Genehmigung durch die Kommunaufsicht wird der Haushalt bekannt gemacht und rechtswirksam.

Sehr viele Ausgaben des Haushaltes sind durch rechtliche Bestimmungen (Kindertagesstättengesetz, Schulgesetz, Straßengesetze, Jugendrecht, Ordnungsrecht, Melde- und Personenstandsgesetze, Wahlgesetze, Sozialgesetze, Brandschutzgesetz, Finanz- und Steuergesetze, Baugesetze, Gewerbe-recht, Arbeits- und Tarifrecht usw.) vorgeschrieben, aber ein Teil der Gesamtausgaben liegt in der „freien“ Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung entscheidet u. a. über

- Höhe des Grundsteuer- und Gewerbesteuer-satzes sowie über Höhe der Hundesteuer,
- Kitagebührensatzung und Sporthallennutzungsgebühren
- Kauf und Verkauf von Gemeindegrundstücken,
- Aufnahme von Krediten,
- alle Infrastrukturinvestitionsmaßnahmen bei kommunalen Hochbauten (Schulen, Kindertagesstätten, Sporthalle usw.),
- Straßenbaumaßnahmen und Mittel für Straßenreparaturen,
- Bauleitverfahren (Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen) und Wirtschaftsförderungsmaßnahmen,
- Straßenbahn,

- Stellenplan der Gemeinde (Personalkosten) und
- so genannte freiwillige soziale Leistungen: Bibliothek, Seniorenclub, Jugendclub, Freizeithaus Nest, Ferienspiele, Vereinsförderung, Kulturförderung, Kunstförderung, Freizeitgestaltung, Sportförderung, Naturschutz, Umweltschutz usw.

Der Haushalt der Gemeinde ist kein Buch mit sieben

Siegeln, wenn Sie sich damit beschäftigen.

Nutzen Sie die Möglichkeiten zur Information und zur Beratung in der Gemeindeverwaltung.

Sprechen Sie mit Gemeindevertretern.

Ihr Heinrich Jüttner, Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, Dezember 2007

2.4. Bauamt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Bearbeitete Anträge im bauaufsichtlichen Verfahren (Anträge auf Baugenehmigung und Vorbescheid) November / Dezember 2007

Standort	Vorhaben
Hohes Feld 67	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage
Dorfstraße 24	Anbau Wintergarten
Ahornstraße 22	Errichtung eines Einfamilienwohnhauses
Babickstraße 9	Sanierung Sportplatz (> 200 m ² Grundfläche) mit Aufschüttungen und Abgrabungen (> 200 m ² Grundfläche und 1,50 m Höhe)
Hohes Feld 37	Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses

2.5. Einladung zur Sitzung der Gemeindejugendvertretung am 20.12.2007

Gemeindejugendvertretung Schöneiche bei Berlin
Die Sprecherin
12.12.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Sitzung der **Gemeindejugendvertretung**, zu der ich Sie recht herzlich einlade, berufe ich zu **Donnerstag, den 20.12.2007, 19.00Uhr** ein.

Sitzungsort: **Jugendclub, Puschkinstraße 22**

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

01. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL

02. Bericht der Sprecherin

03. Einwohnerfragestunde
04. Beantwortung von Anfragen
05. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
06. Abstimmung zur Tagesordnung
07. Aktuelles
08. Abstimmung zur Niederschrift von den letzten Sitzungen
09. Fragen zum Jugendbeirat und Terminfestlegung
10. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

11. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Victoria –Tabata Schröder
Sprecherin

2.6. Bericht des Bürgermeisters zur Sitzung der Gemeindevertretung am 18.12.2007

Die **Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfes** der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Jahr **2008** ist verwaltungsintern abgeschlossen. Der Entwurf wurde an die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner versandt. Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen hat sich in seiner öffentlichen Sondersitzung am 01.12.2007 umfassend mit dem HH-Plan-Entwurf befasst. Der nun vorliegende abschließend beratene Planentwurf soll in der heutigen Sitzung der Gemeindevertretung beschlossen werden.

Seit der letzten Sitzung der Gemeindevertretung erfolgte **eine Grundstücksveräußerung**.

Seit der letzten Sitzung der Gemeindevertretung wurde **ein Kredit** bzgl. der Baumaßnahme Grundschule I „Storchenschule“ auf Grund des Ablaufes der Zinsbindung **umgeschuldet**. Die entsprechenden Informationen zum reduzierten Zinssatz und damit zur Entlastung des Haushaltes wurden verteilt.

Der **Nikolaus** war am 06.12.2007 wieder in unseren Kindertagesstätten unterwegs. Es wurden **2.585 € von 26 Unternehmen** für die Kinder **gespendet**. Fast 800 Kinder bekamen einen Beutel mit Süßigkeiten und Obst, jede Kita erhielt einen Gutschein für Spiele, Bücher o. ä.

Am **11. Dezember 2007** wurde die aus Fördermitteln, Eigenmitteln der Gemeinde und Spenden finanzierte **Schülerküche** in der Grundschule I **eingeweiht**.

Für 2008 gibt es bereits 72 Anmeldungen für Eheschließungen.

Zum **14.12.2007** sind in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin **12.118 Einwohner mit Hauptwohnsitz** gemeldet (68 mehr als am 31.12.2006), davon sind 5.983 männlich und 6.135 weiblich.

Am **05.12.2007** fand die **Seniorenweihnachtsfeier** der Gemeinde im B1-Sport- und Freizeit-Center statt. **125 Seniorinnen und Senioren** erhielten dort ein

weihnachtliches Essen und vergnügten sich bei einem bunten Programm aus Darbietungen des Schöneicher Seniorenchors und eines Musikers am Keyboard. Den Hin- und Rücktransport von vielen Senioren, die gehbehindert sind oder über kein eigenes Auto verfügen, übernahm die Feuerwehr.

Am 2. Adventswochenende war der bereits traditionelle **Weihnachtsmarkt der Schöneicher Heimatfreunde** im historischen Raufutterspeicher. **1.440 Besucher** erfreuten sich an dem bunten Angebot und konnten die unterschiedlichsten Weihnachtsgeschenke vom selbst gefertigten Schmuck, Karten oder Kerzen bis zu Gartenschere oder Büchern erwerben. Gegenüber in der Kulturgießerei fand der Kunstweihnachtsmarkt statt, so dass ein reges Treiben herrschte. An beiden Tagen fand auch ein **Kunstweihnachtsmarkt in der Kulturgießerei** mit reger Nachfrage statt.

Per **30.11.2007** besuchten **777 Kinder unsere Kindertagesstätten**. 26 Kinder waren im Landkreis Märkisch-Oderland und Berlin untergebracht, sowie 18 Kinder im Landkreis Oder-Spree. 46 Kinder aus anderen Gemeinden besuchten Schöneicher Einrichtungen, insbesondere den Hort „Am Storchenturm“ und den Hort „Tausendfüßler“.

Per **30.11.2007** hatte die Gemeinde **574 Grundschüler**.

Die **Entsorgung der Weihnachtsbäume** 2007/2008 findet am **21. Januar 2008** an folgende **Sammelstellen** statt:

- Dorfaue/Dreieck (Glascontainerstellplatz)
- Rahnsdorfer Straße/Ecke Goethestraße (Glascontainerstellplatz)
- Wohnanlagen Berliner Straße 7-13c (Abfallbehälterstellplatz) und Kalkberger Straße 184 (Abfallbehälterstellplatz)
- Wohngebiet Hohenberge (Grünfläche Blumenring neben der Kletternetzpyramide)
- Jägerstraße/Ecke Arndtstraße (Mittelstreifen)

Bei der Restabfalltour können Weihnachtsbäume auf Grund der eingesetzten Technik **NICHT** mitgenommen werden.

Derzeit gibt es **1.041** gemeldete **Hunde** im Ort, davon sind 89 als gefährliche Hunde eingestuft. Es gab 2007 22 Bissvorfälle, dabei wurden 4 Personen verletzt.

Baumpflege Herbst 2007:

Los A, die **Fällung von 40 Straßenbäumen ist abgeschlossen**. Los B, die **Baumpflege in den Parkanlagen und auf den kommunalen Grundstücken** ist mit Ausnahme von geringfügigen Restleistungen ebenfalls **abgeschlossen**. Der Totholzschnitt und die Baumpflege an den Straßenbäumen werden im neuen Jahr fortgeführt. Außerdem wurden **110 Stubben in der gesamten Ortslage gefräst**, z. T. in Vorbereitung neuer Pflanzmaßnahmen.

Die Submission für die Maßnahme: **Baumpflege in Parkanlagen und Gräben** Herbst 2007/II fand am 10.12.07 statt. Von zwanzig Unternehmen, die die Ausschreibungsunterlagen abfragten, gaben zwölf ein

Angebot ab. Derzeit werden die Submissionsunterlagen ausgewertet und die Auftragsvergabe vorbereitet. Der Beginn der Arbeiten ist für den 15.01.08 geplant.

Die Pflanzung von 33 Schwedischen Mehlbeer-Bäumen in der Schillerstraße ist abgeschlossen.

In der Jägerstraße wurden 12 Spitzahorne gesetzt und 350m² Gehölzfläche neu angelegt.

Der Wasser- u. Bodenverband wurde damit beauftragt, die Vermessung des Hufeisengrabens und des Jägergrabens noch in diesem Jahr zu veranlassen.

Am **22.11.2007** fand die **Anliegerversammlung zur Straßenbauplanung Dorfaue** statt. Es konnte grundsätzliches Einvernehmen zur vorgelegten Planung erreicht werden.

Am 24.11.2007 wurde in der Mehrzweckschulsporthalle „Lehrer-Paul-Bester-Halle“ die Oper Fidelio unter der Leitung von Professor Reeh aufgeführt. Alle Plätze waren ausverkauft.

Am **07.12.2007** war das traditionelle **Chanukkafest** in der Kulturgießerei. Den Ordnungskräften und der Polizei gelang es, die von der NPD angekündigte und auch versuchte Störung dieses friedvollen und interkulturellen Festes zu verhindern.

Am **07.12.2007** feierte das **Freizeithaus Nest** seinen **16. Geburtstag**.

Am **12.12.2007** fand eine Mieterversammlung im **Bunzelweg 19** zur Umwandlung der Gemeinschaftsunterkunft in Kommunalwohnungen sowie zu den geplanten Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen statt.

Die Baugenehmigung für den **Neubau der Kita Grätzsteig 11A** mit 120 Plätzen liegt vor. Ein Fördermitelantrag zur Förderung der 60 Krippenplätze aus Bundesmitteln soll nach Vorliegen des Förderprogramms gestellt werden. Leider gibt es auch im Land Brandenburg noch kein verbindliches Förderantragsverfahren. Das Ausschreibungsverfahren ist eingeleitet worden. Es wurde ein weiterer Fördermitelantrag zur Förderung der Erdwärmeheizung vorbereitet. Baubeginn soll am 01.04.2007 sein, Baufertigstellung am 31.01.2009.

Für den **Neubau eines Edeka-Marktes** (Vollsortimenter) in der Brandenburgischen Straße wurde am 29.11.2007 die **Baugenehmigung erteilt**. In einem Jahr soll das neue Gebäude mit einem modernen Markt in Betrieb gehen.

Nun wünsche ich allen Mitgliedern der Gemeindevertretung, den hier anwesenden Gästen sowie allen Schöneicherinnen und Schöneichern eine Frohe Weihnacht und einen Guten Rutsch ins Neue Jahr 2008.

Schöneiche bei Berlin, 18.12.2007

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Das Amtsblatt Nr. 1 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erscheint voraussichtlich am 21.01.2008.

ENDE DER NICHTAMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

**Musikfest
26. April 2008**

**Heimatfest
13. bis 15. Juni 2008**

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin
 Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 - 111
Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf.

In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgießerei (Kuki), An der Reihe
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Friseursalon „Haar-Lekin“, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfaue 8
- Bibliothek, Dorfaue 17 – 19 (Eingang Kirchstraße)
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt, dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wohnen.

Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de).

Die Mindestauflage beträgt 350 Exemplare.

HINWEIS

Reduzierung des Co²-Ausstosses – ein Beitrag zum Klimaschutz

Mit Beschluss - Nr. 4/2007/433 vom 11.07.07 der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin wurde der Bürgermeister beauftragt, beim Kauf oder Leasing von Pkw für den kommunalen Fuhrpark darauf zu achten, dass der durchschnittliche CO₂ – Ausstoß der neu angeschafften Pkw im Jahr 2008 den Wert von 140 Gramm Kohlendioxid (CO₂) pro Kilometer nicht überschreitet und in den Folgejahren dieser Wert in 5-Gramm-Stufen bis auf 120 g CO₂/km für neu angeschaffte Fahrzeuge im Jahr 2012 abgesenkt wird.

Weiterhin wurde der Bürgermeister beauftragt, den CO₂-Ausstoß der aktuell bestehenden Pkw – Flotte ab sofort zu erheben und jährlich den Wert der Flotte bzw. der neu angeschafften Fahrzeuge zu veröffentlichen.

Fahrzeug - hersteller	Amt	Kennzeichen	Tag der ersten Zulassung	Zulassung in der GV	Vertragsart	CO 2 Wert
Nissan Micra	I / H	LOS - GS 424	28.05.2004	28.02.2005	Leasing	143g / Km
VW Golf	I / O	LOS - SH 301	14.01.1998	15.11.2001	Kauf	166g / Km
Daihatsu	IV	LOS - GS 140	27.10.2005	30.01.2007	Leasing	114g / Km
Mercedes Benz	I / H	LOS - GS 425	13.08.2004	03.05.2007	Kauf	295 g/ Km

Für Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden dürfen, wie die Feuerwehr, gelten Ausnahmeregelungen.

Bei den Fahrzeugen des Baubetriebshofes handelt sich grundsätzlich um Nutzfahrzeuge.

Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin
18.12.2007